

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 22. April 2010

Nummer 15

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 168 Anerkennung einer Stiftung („Eßman-Dücker-Stiftung“). S. 179
 169 Verlegung einer Geschäftsstelle (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Helmut Pörings, Duisburg). S. 179
 170 Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Gerd Schölling). S. 180
 171 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Andreas Steinlage). S. 180

Wirtschaft und Verkehr

- 172 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 39 zur Gemeindestraße sowie der Gemeindestraßen Bliersheimer Straße und Gaterweg zur Kreisstraße 39 im Gebiet der Stadt Duisburg. S. 180

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 173 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Ferro Duo GmbH. S. 180
 174 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl (Drahtwalzwerk) am Standort Duisburg-Ruhrort. S. 181
 175 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DuPont Performance Coatings GmbH, Christbusch 25, 42285 Wuppertal. S. 182

Sozialangelegenheiten

- 176 Veränderung der Ev. Kirchengemeinde Neuss. S. 182
 177 Veränderung der Ev. Kirchengemeinde Büttgen. S. 183
 178 Erweiterung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen. S. 183
 179 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius in Kerken. S. 183

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 180 Antrag gemäß §§ 4 BImSchG der Mingas Power GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Grubengasnutzung. S. 184
 181 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt). S. 184
 182 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. S. 185
 183 Jahresabschluss 2008 der Bergischen Volkshochschule. S. 186
 184 Aufgebot von Sparurkunden (Nr. 3552050084, 4310672045 und 4310672433). S. 187
 185 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3227139759). S. 187
 186 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220239416, Nr. 3220327112 und Nr. 3224559173). S. 187

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

- 168 Anerkennung einer Stiftung**
(„Eßman-Dücker-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1409

Düsseldorf, den 9. April 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Eßman-Dücker-Stiftung“

mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 24.03.2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 179

- 169 Verlegung einer Geschäftsstelle**
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Helmut Pörings, Duisburg)

Bezirksregierung
31.03.01-2410

Düsseldorf, den 9. April 2010

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Helmut Pörings hat seine Geschäftsstelle
von

47051 Duisburg, Düsseldorfer Str. 88

nach

47169 Duisburg, Warbruckstr. 154

verlegt.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 179

**170 Verzicht auf die
Zulassung als Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur**
(Dipl.-Ing. Gerd Schölling)

Bezirksregierung
31.03.02-2412-0013

Düsseldorf, den 13. April 2010

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerd Schölling,
Dessauer Weg 10,
40822 Mettmann

hat mit Ablauf des 31.03.2010 auf seine Zulassung
als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ver-
zichtet. Zeitgleich ist die Arbeitsgemeinschaft mit
dem Öffentlich bestellten

Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Schölling

erloschen, der die Geschäftsstelle eigenverantwort-
lich weiterführt.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 180

**171 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Andreas Steinlage)

Bezirksregierung
31.03.02-2416

Düsseldorf, den 8. April 2010

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Andreas Steinlage
Scharnhorststr. 1,
46535 Dinslaken

erteile ich hiermit die Genehmigung, Liegen-
schaftsvermessungen durch den

VermAss. Dipl.-Ing. Torsten Faulenbach
ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 180

Wirtschaft und Verkehr

**172 Umstufung einer Teilstrecke
der Kreisstraße 39 zur Gemeindestraße
sowie der Gemeindestraßen Bliersheimer Straße
und Gaterweg zur Kreisstraße 39
im Gebiet der Stadt Duisburg**

Bezirksregierung
25.07.01.01-K39

Düsseldorf, den 9. April 2010

Auf Antrag des Oberbürgermeisters der Stadt
Duisburg erfolgen folgende Umstufungen:

1. Zwischen den Netzknoten 4606 067 und 4606 066
wird der Abschnitt **Bismarckstraße/Reichstraße
zwischen der Schleusenstraße und der Friedrich-
Ebert-Straße (K 39)** gemäß § 8 Abs. 3 Straßen-
und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
(StrWG NRW – SGV NW 91) zur **Gemeindestraße**
abgestuft (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW).
2. Zwischen den Netzknoten 4606 067 und 4606
066 werden die Gemeindestraßen **Gaterweg und
Bliersheimer Straße** gemäß § 8 Abs. 3 Straßen-
und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfa-
len (StrWG NRW – SGV NW 91) zur **Kreisstraße
39** aufgestuft (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW).

Die Umstufungen werden zum **1. Mai 2010** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Umstufungsverfügung kann
innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage
erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf**

zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr
zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevoll-
mächtigten versäumt werden sollte, wird dessen
Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Im Auftrag

Vollstedt

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 180

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**173 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Ferro Duo GmbH**

Bezirksregierung
52.03.05.02-Gfer/236/08

Düsseldorf, den 14. April 2010

**Antrag der Firma Ferro Duo GmbH,
Vulkanstraße 54, 47053 Duisburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Ferro Duo GmbH hat mit Datum vom
23.09.2008 einen Antrag auf Erteilung einer

Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Verwertung industrieller Abfälle auf dem Grundstück Vulkanstraße 54, 47053 Duisburg, gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Staubaufbereitungsanlage.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Weinhuber-Cordes

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 180

**174 Öffentliche Bekanntmachung
der Bezirksregierung Düsseldorf
über die Erteilung eines Vorbescheides
nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zum Warmwalzen von Stahl (Drahtwalzwerk)
am Standort Duisburg-Ruhrort**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0139/09/0306.1

Düsseldorf, den 15. April 2010

Datum der Bekanntmachung: 22.04.2010

1.)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma ArcelorMittal Hochfeld GmbH, Wörthstraße 125 in 47053 Duisburg mit Datum vom 12.04.2010 einen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Vorbescheid Az.: 53.01-100-53.0139/09/0306.1

Der Firma ArcelorMittal Hochfeld GmbH, Wörthstr. 125 in 47053 Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Grund der §§ 6 und 9 BImSchG in Verbindung mit § 1, Nr. 3.6 der Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – folgender Vorbescheid erteilt:

Die Vereinbarkeit der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl (Drahtwalzwerk), mit einer Gesamtkapazität der Anlage von 690.000 Tonnen pro Jahr und einer Durchsatzleistung des Hubbalkenofens von 120 Tonnen pro Stunde, bestehend aus den Betriebseinheiten

- **BE 1 Drahtstraße I**
 - **BE 1.1 Knüppellager und Knüppelaufgabesystem**
 - **BE 1.2 Hubbalkenofen**

- **BE 1.3 Walzstraße und Kühlung**
- **BE 1.4 Bundtransportsystem und Bundlager**
- **BE 2 Wasserwirtschaft**
 - **BE 2 A Offenes Kühlwassersystem**
 - **BE 2.2 Sinterstation**
 - **BE 2.3 Geschlossenes Kühlwassersystem Ofen**
 - **BE 2.4 Geschlossenes Kühlwassersystem Maschinenkühlung**

am Standort Vohwinkelstraße 107 in 47137 Duisburg, Gemarkung Meiderich, Flur 104, Flurstück 72 mit den beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich § 6 Abs. 1, Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BImSchG und hinsichtlich § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG, in Verbindung mit dem Naturschutzrecht sowie den bauplanungsrechtlichen Vorschriften ist unter den in Ziffer III genannten Vorbehalten und mit den unter Ziffer IV aufgeführten Voraussetzungen gegeben.

Gegen den Antrag auf Vorbescheid bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die wasserwirtschaftlichen Belange werden in der parallel beantragten wasserrechtlichen Genehmigung zur Indirekteinleitung in das private Kanalnetz der ArcelorMittal Ruhrort GmbH geregelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Vorbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Der Vorbescheid ist mit Vorbehalten und Voraussetzungen verbunden. Die Voraussetzungen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen durch Lärm und Luftverunreinigungen.

2.)

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Durchschrift des Bescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegen in der Zeit von Freitag, den 23.04.2010 bis einschließlich Freitag, den 07.05.2010 bei der

Stadt Duisburg

Bezirksamt Meiderich/Beek, Bürger-Service-Station (1. OG, Raum 100), Von-der-Mark-Str. 36 in 47137 Duisburg

während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

und bei der

Bezirksregierung Düsseldorf

Zimmer 240 a, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf

während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

zur Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53 – Herrn Brandt) angefordert werden.

3.)

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben**

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.6 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl) der Anlage I zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 3.6 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind,

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 181

**175 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der DuPont Performance
Coatings GmbH, Christbusch 25, 42285 Wuppertal**

Bezirksregierung
100-53.0029/10/0401H1

Düsseldorf, den 12. April 2010

**Antrag
der DuPont Performance Coatings GmbH,
Christbusch 25, 42285 Wuppertal,
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die DuPont Performance Coatings GmbH, Christbusch 25, 42285 Wuppertal, hat mit Datum vom 03.03.2010 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrages ist die Abreaktion des Restmonomeranteils der Polyurethan-Dispersion unter Zugabe einer Initiatorlösung in den Mischern R14 bis R21 der Kammer 214 f.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in

Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 182

Sozialangelegenheiten

**176 Veränderung
der Ev. Kirchengemeinde Neuss**

Bezirksregierung
48.03.11.01

Düsseldorf, den 9. April 2010

**Urkunde
über die Veränderung der evangelischen
Christuskirchengemeinde Neuss**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die mit Urkunde vom 17. Oktober 1963 zum 1. Januar 1964 gebildete Evangelische Christuskirchengemeinde Neuss wird zum 1. Mai 2010 verändert.

(2) Die Evangelische Christuskirchengemeinde Neuss tritt in die Rechtsnachfolge der Evangelischen Kirchengemeinde Büttgen für die Grundstücke ein, die gemäß der Vermögensauseinandersetzung auf die Evangelische Christuskirchengemeinde Neuss übertragen werden.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss verläuft wie folgt:

Im Nordosten von dem Punkt an dem die Stadtgrenze von Düsseldorf und Neuss auf den Rhein trifft, diesem in südlicher Richtung folgend bis zur Südbrücke. Sie verläuft weiterhin dieser Straße (B 1) in westlicher Richtung, dann der Autobahn (A 57) in südlicher, im weiteren Verlauf westlicher Richtung folgend bis zum Autobahnkreuz Neuss-West, hier in südwestlicher Richtung abknickend der Autobahn (A 46) folgend bis zur Stadtgrenze Neuss. Hier knickt sie in nordwestlicher Richtung ab, folgt der Stadt-

grenze zu Grevenbroich, dann Korschenbroich, dann Kaarst folgend bis zur Eisenbahntrasse, die Büttgen mit Neuss verbindet, in östlicher Richtung der Eisenbahn folgend über den Bahnhof Neuss hinaus der Eisenbahntrasse in Richtung Osterath folgend bis zur Überführung über die Gladbacher Straße, dieser in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Stadtgrenze zu Düsseldorf, dieser in südlicher und östlicher Richtung folgend bis zum Rhein.

Artikel 3

Die Evangelische Christuskirchengemeinde Neuss gehört zum Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Artikel 4

Die Evangelische Christuskirchengemeinde Neuss hat drei Pfarrstellen.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss ist uniert.

Artikel 6

(3) Die Urkunde tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

(4) Zum selben Zeitpunkt tritt die Urkunde vom 17. Oktober 1963, soweit sie die Evangelische Christuskirchengemeinde Neuss betrifft, außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 2010

Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 182

177 **Veränderung der Ev. Kirchengemeinde Büttgen**

Bezirksregierung
48.03.11.01

Düsseldorf, den 9. April 2010

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Büttgen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die mit Urkunde vom 28. Oktober 1983 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Büttgen wird zum 1. Mai 2010 verändert.

Artikel 2

Die Grenze der Kirchengemeinde Büttgen wird dahingehend verändert, dass die zum Stadtgebiet Neuss gehörenden Gebiete der Kirchengemeinde ausgliedert werden.

Artikel 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 2010

Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 182

178 **Erweiterung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 9. April 2010

Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld-Kempen/Viersen wird um folgende Kirchengemeinden erweitert:

St. Christophorus, Krefeld Maria Frieden,
Krefeld
Hildegundis von Meer, Meerbusch
St. Elisabeth von Thüringen, Krefeld
St. Hubertus, Kempen

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 9. März 2010
L.S.

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 183

179 **Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius in Kerken**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 9. April 2010

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Kerken

Art. 1

Nach Anhörung des Priesterrates gem. can. 515 § 2 CIC lege ich die Kirchengemeinden in Kerken, nämlich die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius Nieukerk, St. Peter und Paul Aldekerk, St. Thomas in Stenden, mit Wirkung vom 23. Mai 2010

zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius in Kerken zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Kerken.

Art. 2

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Dionysius Nieukerk, St. Peter und Paul Aldekerk und St. Thomas Stenden zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Dionysius Kerken sind.

Art. 3

Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Peter und Paul. Die Kirchen St. Dionysius und St. Thomas werden Filialkirchen.

Art. 4

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Dionysius Kerken über. Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küstereifonds bestehen, werden diese aufgelöst und dem jeweili-

Art. 5

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Münster, den 1. April 2010
AZ: 110-121/2009

4. Ausfertigung

† Dr. Felix Genn

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 183

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

180 Antrag gemäß §§ 4, 6 BImSchG der Mingas Power GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Grubengasnutzung

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
64.48.4-2010-1

Arnsberg, den 1. März 2010

Die Mingas Power GmbH hat aufgrund der §§ 4, 6, Bundesimmissionsschutzgesetz unter dem 01.03.2010 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Grubengasnutzung

Reinphan am Standort Duisburg Neumühl, im Wesentlichen bestehend aus der Errichtung und dem Betrieb von einem transportablen Grubengas-Container Blockheizkraftwerk (BHKW) einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Flurstück 363 der Flur 14 in der Gemarkung Hamborn in 47167 Duisburg – Gewerbegebiet Neumühl, beantragt.

Beim Verwerten von Grubengas zur Stromerzeugung mittels Verbrennungsmotoren (BHKW) handelt es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 2 BBergG.

Das beantragte Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.2.3 „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz der in Nummer 1.2.2 genannten Brennstoffe (...Grubengas...), ausgenommen Verbrennungsmotorenanlagen für Bohranlagen“. Gemäß Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorgaben für diese Prüfung ergeben sich aus § 3 UVPG i. V. m. Anlage 2 UVPG.

Die Prüfung und Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erfolgte in enger Anlehnung an die Gliederung der Prüfung gemäß v. g. Anlage 2 UVPG. Von dem beabsichtigten Vorhaben gehen danach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus; eine UVP-Pflicht besteht insofern nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag
gez. Fenger

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 184

181 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

(Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt)

Amt für Personal und Organisation
10/2-102424

Viersen, den 8. April 2010

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kreises Viersen ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 22 mm, Umschriftung: KREIS VIERSEN, in der Mitte das Kreiswappen mit Umrandung, darunter mittig die Ziffer 27.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 184

182

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2008
des Zweckverbandes Erholungsgebiet
Unterbacher See**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See hat am 01.07.2009 den Jahresabschluss 2008 festgestellt und dem Vorstandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

**Abschließender Vermerk der
Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die GPA NRW ist gem. § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung bis zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH Düsseldorf, bedient.

Diese mit Datum vom 24.06.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen in der Satzung) liegen in der Verantwortung des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben,

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende, sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der

Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Helga Giesen

Der Jahresabschluss 2008 und der Lagebericht können bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses montags bis freitags zwischen 08.00 und 13.00 Uhr in der Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf, eingesehen werden.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.06.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen in der Satzung) liegen in der Verantwortung des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt, Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende, sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis;

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

Helga Giesen

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 185

183 **Jahresabschluss 2008 der Bergischen Volkshochschule**

Die Zweckverbandsversammlung der Bergischen Volkshochschule hat in ihrer Sitzung am 26.02.2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss 2008 des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab und wird festgestellt.

2. Der Leitung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.
3. Dem Verbandsvorsteher wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bergische VHS. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft H.-D. Kubak GmbH, Solingen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.07.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bergischen Volkshochschule für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 106, 107 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung

und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft H.-D. Kubak GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag
Manuela Gebendorfer

Jahresabschluss und Lagebericht 2008 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei der Bergischen Volkshochschule, Birkenweiher 66, 42651 Solingen; zur Verfügung gehalten.

Solingen, den 9. April 2010

Im Auftrag
Andrea Stracke

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 186

184 Aufgebot von Sparurkunden

(Nr. 3 552 050 084, 4 310 672 045 und 4 310 672 433)

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nr. 3 552 050 084, 4 310 672 045 und 4 310 672 433 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 13. April 2010

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 187

185 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 227 139 759)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 227 139 759 (alt 17 139 759) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 14. April 2010

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 187

186 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 239 416, Nr. 3 220 327 112
und Nr. 3 224 559 173)

Die Sparkassenbücher Nr. 3 220 239 416, Nr. 3 220 327 112 und Nr. 3 224 559 173 (alt 14 559 173) werden gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 8. April 2010

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 187



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach